

»» Bankenregulierung in Europa: weitere Schritte auf einem langen Weg



Nr. 122, 10. Januar 2017

Autor: Dr. Sebastian Wanke, Telefon 069 7431-9784, research@kfw.de

Ende November hat die Europäische Kommission ein neues Paket mit Vorschlägen zur Ergänzung bzw. Verbesserung der Bankenregulierung in Europa vorgelegt, das sich auf mehrere bereits bestehende Regelwerke bezieht. Die Vorschläge sind Umsetzungen internationaler Standards in EU-Recht.¹ Im Folgenden stellen wir ausgewählte zentrale Punkte des Maßnahmenpakets vor.

Leverage Ratio und Net Stable Funding Ratio konkretisiert

Zunächst wurden zwei zentrale Kennziffern konkretisiert: Erstens wurde eine verbindliche **Verschuldungsquote** („Leverage Ratio“, LR) i. H. v. 3 % festgelegt. Die LR ist eine ergänzende Kennzahl zur Verbesserung der Finanzstabilität, die das Verhältnis von Eigenkapital zu nicht-risikogewichteter Bilanzsumme darstellt. Ihre Festlegung auf 3 % entspricht internationalen Gepflogenheiten. Laut European Banking Authority (EBA) erfüllten im Dezember 2015 alle großen und international tätigen Banken sowie 95 % der übrigen Institute die LR.² Bis 2019 sollen es nach dem Wunsch der EU-Kommission 99 % sein.

Zweitens wurde die zu erreichende Ausprägung der **langfristigen Liquiditätskennzahl** („Net Stable Funding Ratio“, NSFR) fixiert. Die Einhaltung dieser soll verhindern, dass Banken im Krisenfall zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gezwungen sind, Notverkäufe langfristiger Vermögenswerte zu u. U. stark gesunkenen Preisen zu tätigen. Die Kennzahl bezieht die verfügbaren langfristigen Mittel auf die erforderlichen, wobei sich diese jeweils durch Multiplikation relevanter Bilanzpositionen mit vorgegebenen Faktoren errechnen. Die NSFR muss laut Gesetzentwurf bei mindestens 100 % liegen und soll damit gewährleis-

ten, dass ein Kreditinstitut über ausreichend Mittel verfügt, um ein Jahr lang – auch unter Stress – liquide zu bleiben. Laut EBA hatten Ende 2015 65 % der großen Banken und 89 % der übrigen die Quote erfüllt. Ziel der EU-Kommission sind auch hier bis 2019 jeweils 99 %.

Privilegierung von Mittelstandsgeschäft und Infrastrukturprojekten

Ein Vorschlag, der auf Banken wie auch auf die wirtschaftliche Entwicklung in der EU positiv wirken dürfte, ist die Ausweitung der Privilegierung der **Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**³, die für Europas Wirtschaft eine zentrale Rolle spielen. Bisher durfte für KMU-Kredite bis 1,5 Mio. EUR ein Abschlag von 23,81 % auf die grundsätzlich bei einer Kreditvergabe erforderliche Kapitalvorhaltung angesetzt werden. Nun sollen alle KMU-Kredite bevorzugt behandelt werden, wobei für den Teil eines KMU-Kredits, der über 1,5 Mio. EUR hinausgeht, ein reduzierter Abschlag von 15 % zur Anwendung kommen soll. Hierdurch wird die allgemeine Kreditvergabe Kapazität der Banken erhöht. Ferner wird für **Finanzierungen ausgewählter Infrastrukturprojekte** empfohlen, die Kapitalanforderungen mit einem Abschlag von 25 % im Vergleich zur normalen Kalkulation zu versehen – auch dies eine wachstumsförderliche Regelung.

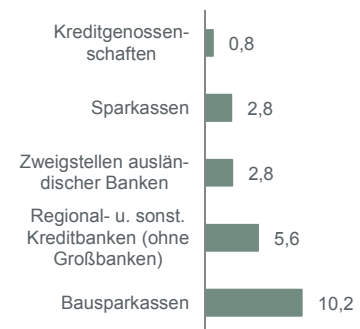
Weniger Bürokratie für kleine Banken

Schließlich ist ein zentraler Punkt des vorgelegten Pakets die Herstellung einer besseren Verhältnismäßigkeit der Regularien. Das heißt: Kleine Kreditinstitute (mit einer Bilanzsumme bis zu 1,5 Mrd. EUR) sollen eine Entlastung beim Bürokratieaufwand erfahren. So regt die EU-Kommission Erleichterungen bezüglich Umfang und Komplexität im

Meldewesen, bei Offenlegungspflichten und Vergütungsvorschriften an. Hier zu Lande würden von diesen Neuregelungen vor allem Kreditgenossenschaften profitieren: Ende 2015 hatten 88 % unter ihnen eine Bilanzsumme von bis zu 1,5 Mrd. EUR, bei den Sparkassen waren es immerhin noch 42 % der Institute (vgl. auch Grafik).

Grafik: Bilanzsummen ausgewählter Bankengruppen in Deutschland

Durchschnittliche Werte per Ende 2015 in Mrd. EUR



Quelle: Deutsche Bundesbank

Der Weg ist immer noch lang

Die dargestellten Vorschläge werden nun von den Parlamenten diskutiert. Mit dem Inkrafttreten der zugehörigen Gesetze ist frühestens 2019 zu rechnen. Die Nachjustierungen weisen in die richtige Richtung und zeigen, dass die EU-Kommission für das Spannungsfeld zwischen Regulierung und reibungloser Funktionsweise des für Europas Volkswirtschaften so wichtigen Kreditkanals sensibilisiert ist. Besonders erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Privilegierung von Mittelstands- und Infrastrukturkrediten. Gleichzeitig macht die – hier nur ansatzweise aufgezeigte – Fülle der Änderungen einmal mehr deutlich, dass der eingeschlagene Weg zu mehr Finanzstabilität via Regulierung ein langer ist. ■

¹ Umgesetzt werden Regeln des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und des Financial Stability Board (FSB). Sie betreffen die Capital Requirements Regulation (CRR) und Directive (CRD), Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) und Single Resolution Mechanism Regulation (SRMR).

² Vgl. hierzu und zu den NSFR-Quoten European Banking Authority: CRD IV – CRR/Basel III Monitoring Exercise – Results Based on Data as of 31 December 2015, 13.09.16, S. 21 f. u. 41.

³ Nach EU-Definition sind das Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeitern und entweder einem jährlichen Höchstumsatz von 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von maximal 43 Mio. EUR.